


Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016

Stellungnahmen während der erneuten eingeschränkten Auslegung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange (Ifd. Nr. 1 bis 7)

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

Lfd. Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	vom	Stellungnahme	Begründung
1	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	22. 03. 2016	Auf die Stellungnahme vom 29. 03. 2016 wird verwiesen, die nach wie vor gültig sei: Im Plangebiet verläuft eine Gasleitung des örtlichen Energieversorgers. Es wird gebeten, sich mit dem Betrieb in Verbindung zu setzen, damit bei Betroffenheit die genaue Lage der Leitung und die zu beachtenden Schutzvorkehrungen mitgeteilt werden können. Weitere Anregungen und Bedenken bestehen unter Bezugnahme auf die zu vertretenden Belange nicht.	Betrifft nicht die geänderten Planinhalte War im Übrigen schon berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen (siehe „Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange“ zur ersten Auslegung unter Nr. 16).
2	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	24. 03. 2016	Keine grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich des Vorhabens. Für die Baumaßnahme werden folgende Hinweise gegeben: - Grundsätzlich sollte auf Sperrungen, die den Geschäftsbetrieb der Unternehmen behindern, während der Baumaßnahme verzichtet werden. Wenn eine Sperrung nicht zu vermeiden ist, sollten die Betriebe jederzeit für Kunden und Anlieferbetriebe erreichbar	Betrifft nicht die geänderten Planinhalte Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, waren im Übrigen schon berücksichtigt (siehe „Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit [Teil 2] unter Nr. 16: „Da der alte „Mühlentunnel“ bis zur Eröffnung des neuen Tunnels weitgehend offen und unter Verkehr bleiben wird, sind während der Bauzeit keine Beeinträchtigungen oder Verlagerungen des Verkehrsflusses im Stadtgebiet zu erwarten. Lediglich für einen noch nicht exakt anzugebenden Zeitraum während des Baus des neuen An-

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			<p>sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollsperrungen sollten grundsätzlich vermieden werden. Es sollte stets zumindest eine Fahrbahn für den Warenverkehr offen gelassen werden. Eine Ampelanlage könnte in diesem Kontext eine sinnvolle Alternative darstellen. - Sollten Sperrungen – welcher Art auch immer – notwendig sein, sollte eine zeitlich und räumlich frühzeitige Ausschilderung der Sperrung erfolgen und die Unternehmen über die Sperrung rechtzeitig informiert werden. 	<p><i>schlusses an den Seppenser Mühlenweg wird es voraussichtlich zu einer Teilspernung kommen.)</i></p>
3	Archäologisches Museum Hamburg, Stadtmuseum Harburg / Helms-Museum	29. 03. 2016	Die Änderungen in der jetzigen erneuten Auslegung haben keine Auswirkungen auf bodendenkmalpflegerische Belange. Die ursprüngliche Stellungnahme kann unverändert bestehen bleiben.	<p>Betrifft nicht die geänderten Planinhalte</p> <p>Die ursprüngliche Stellungnahme enthält einen Hinweis auf die Gültigkeit des § 14 NDSchG für den südlichen Teil des Bebauungsplanes (südlich der Bahnlinie).</p>
4	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) - Regionaldirektion Lüneburg	30. 03. 2016	<p>Bei der Verwendung der Geobasisdaten (Kartendarstellungen) der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung sei der Quellvermerk anzugeben (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Katasterverwaltung):</p> <p><small>© 2015  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg</small></p>	<p>Betrifft nicht die geänderten Planinhalte</p> <p>War im Übrigen schon berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen (siehe „Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange“ zur ersten Auslegung unter Nr. 11).</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			<p>Eine Internetpräsentation habe zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.niedersachsen.de) zu enthalten.</p> <p>In den Verfahrensvermerken ist das Herausgabejahr von 2013 auf 2015 zu ändern. Dies sei auch beim LGLN Logo ändern und das Logo freigestellt in der Grafik platzieren.</p>	
5	Eisenbahn-Bundesamt (EBA) Außenstelle Hannover	05. 04. 2016	<p>Es wird auf die Hinweise und Bedenken auf den Stellungnahmen vom 23. 03. 2015 und 27. 07. 2015 hingewiesen, die weiterhin gelten.</p>	<p>Betrifft nicht die geänderten Planinhalte</p> <p>War im Übrigen schon berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen (siehe „Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange“ zur ersten Auslegung unter Nr. 53).</p>
6	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nord	06. 04. 2016	<p>Es wird auf die Stellungnahmen vom 10. 03. 2015 und 27. 08. 2015 hingewiesen, die weiterhin gelten.</p>	<p>Betrifft nicht die geänderten Planinhalte</p> <p>War im Übrigen schon berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen (siehe „Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange“ zur ersten Auslegung unter Nr. 49).</p>
7	Landkreis Harburg	20. 04. 2016	<p>Der Landkreis Harburg nimmt unter folgenden Gesichtspunkten zur Planung Stellung:</p>	

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

7a	Untere Naturschutzbehörde		<u>a) Artenschutz:</u> Für die Umsetzung der Planung werden CEF-Maßnahmen festgesetzt. Wie im Umweltbericht beschrieben, ist die Umsetzung der Planung erst möglich, wenn diese Maßnahmen realisiert wurden. Dies sollte als aufschiebende Bedingung in die Festsetzungen des Bebauungsplanes integriert werden.	Wird nicht gefolgt Die „aufschiebende“ Wirkung ergibt sich bereits aus Wesen und Bezeichnung als „vorgezogene“ Ausgleichsmaßnahme; sie ist Bestandteil der Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatschG.
			<u>b) Ausgleichsbilanzierung:</u> Unter Punkt 3 der Begründung zum geänderten Entwurf des Bebauungsplanes ist die Flächenbilanz rechnerisch nachzubessern: Es wird davon ausgegangen, dass anstatt 6,20 ha flächenwertäquivalenter Eingriff 6,10 ha gemeint sind.	Wird gefolgt Der Hinweis ist zutreffend: Es handelt sich bei der Angabe um einen Tippfehler, der korrigiert wird.
			<u>c Ausgleichsmaßnahmen:</u>	
			1) Die Gehölzlisten für die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind anhand der „Liste der Gehölze für Anpflanzungen im Rahmen von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen“ im Landkreis anzupassen.	Wird gefolgt Die Artenlisten werden im Umweltbericht entsprechend der „Liste der Gehölze für Anpflanzungen im Rahmen von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen“ im Landkreis korrigiert und um Angaben zur Pflanzenqualität ergänzt.
			2) Des weiteren sollten die Festsetzungen zu den Kompensationsmaßnahmen	Wird teilweise gefolgt

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			<p>unter § 5 im Bebauungsplan um nachfolgende Punkte konkretisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zeitpunkt der Umsetzung, - Art der Anpflanzung (z. B. Anpflanzung einer 3-reihigen freiwachsenden Strauch-Hecke aus standortheimischen Gehölzen in einem Pflanzraster von 1 x 1 Meter), - Verbisschutz und - eventuell notwendige Nachpflanzungen. 	<p>Pflanzenqualität, Realisierungszeitraum und Verbisschutz betreffen nicht die geänderten Planinhalte (zur Pflanzenqualität siehe jedoch die Ausführungen zu 7ac1, zum Zeitpunkt der Umsetzung 7ac3 [Monitoring]).</p>
			<p>3) Im Bebauungsplan fehlen darüber hinaus Anhaben zum Monitoring gem. § 4 c BauGB. Dies sollte ergänzt werden.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Ein Absatz zu Funktionskontrollen und zu deren Zeitpunkt wird in die textlichen Fetsetzungen eingefügt.</p>
			<p>4) Es fehlt weiterhin an einer Bilanzierung und einer flächenscharfen Abgrenzung der externen Kompensationsmaßnahmen. Anhand der vorgelegten Unterlagen wird davon ausgegangen, dass ein Ausgleichsbedarf von 4,5975 ha besteht, der im Flächenpool Riepshof kompensiert wird.</p>	<p>Wird gefolgt</p> <p>Die „flächenscharfen Abgrenzung“ der externen Kompensationsmaßnahmen im Flächenpool Riepshof wird in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt.</p>
7b	Untere Verkehrsbehörde		<p>Es sei aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich, dass die Differenzen bei den Verkehrsprognosen erwähnt und</p>	<p>Wird nicht gefolgt bzw. betrifft nicht die geänderten Planinhalte</p>

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

			plausibel erläutert wurden. Dies solle gemäß der Stellungnahme vom 24. 03. 2015 nachgearbeitet und in der Begründung ergänzt werden.	Das Verkehrsmodell, das im Rahmen der Planfeststellung vom Ostring zugrunde gelegt wurde, bildet die Basis für das aktuelle Modell der Stadt Buchholz. Im Rahmen der Verkehrserhebungen zur Aktualisierung des Verkehrsmodells in der Stadt Buchholz i.d.N. wurden im Jahr 2014 umfangreiche Verkehrserhebung durchgeführt, die für die Kalibrierung des aktuellen Modells herangezogen wurden. Insofern handelt es sich um eine Weiterentwicklung des alten Modells. In den Prognosefällen sind neben der Bebauung des Rüttgers-Geländes auch die Erweiterungen der Gewerbegebiete Vaenser Heide und Trelder Berg berücksichtigt. Die beiden Modelle unterscheiden sich hinsichtlich der Verkehrsnachfrage sowohl im Analyse- als auch im Prognosezustand. Die Aussagen beider Modellberechnungen sind unter Berücksichtigung dieses Sachverhalts jedoch vergleichbar.
7c	Boden/Luft/Wasser		Die Stellungnahme vom 10. 09. 2016 habe weiterhin Gültigkeit.	Betrifft nicht die geänderten Planinhalte War im Übrigen schon berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen (siehe „Stellungnahmen Behörden und Träger

**Bebauungsplan „Tunnel Seppenser Mühlenweg“;
Erneute eingeschränkte Auslegung vom 14.03. bis einschließlich 20.04.2016**

				öffentlicher Belange“ zur ersten Auslegung unter Nr. 1 e).
7d	Sonstige Hinweise		Der Bezug von textlichen Festsetzungen auf nicht frei zugängliche DIN-Normen sei zulässig, stelle jedoch gewisse Anforderungen, um dem Rechtsstaatsprinzip Genüge zu tun. Zur Festsetzung der Lärmpegelbereiche zähle nicht nur der durch bautechnische Maßnahmen zu erreichende Innenraumpegel, sondern auch die dazu gehörigen Berechnungsmethoden (vgl. BVerwG 4 BN 21.10). Im vorliegenden Fall erfolgt somit keine vollständige Wiedergabe der Anforderungen aus der zitierten DIN-Norm. Um dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip gerecht zu werden, wird empfohlen, alle zitierten DIN-Normen in der Stadtverwaltung vorzuhalten. In den B-Plan (nicht in die Begründung!) sollte ein Hinweis aufgenommen werden, wo Einsicht in die DIN-Normen genommen werden kann.	Wird gefolgt In den Bebauungsplan wird ein Hinweis aufgenommen, dass in nicht frei zugängliche DIN-Normen bei der Stadt Buchholz Einsicht genommen werden kann.